

Allgemeine Geschäfts- und Reisebedingungen

der Seabridge Tours GmbH (nachstehend SEABRIDGE genannt)

1. Allgemeines

1.1. SEABRIDGE ist Anbieter von individuellen Erlebnis- und Abenteuer-Wohnmobilreisen. Hierbei handelt es sich um Selbstfahrer-Wohnmobiltouren mit eigenem Fahrzeug unter Begleitung eines landeskundigen Reiseleiters.

1.2. Die nachstehenden Reisebedingungen werden Bestandteil des zwischen SEABRIDGE und dem Teilnehmer geschlossenen Vertrages und ergänzen insoweit die gesetzlichen Bestimmungen.

1.3. Sofern in den nachstehenden Bedingungen der Begriff „dauerhafter Datenträger“ verwendet wird, ist darunter gemäß § 126b BGB jedes Medium zu verstehen, das es dem Empfänger ermöglicht, eine auf dem Datenträger befindliche, an ihn persönlich gerichtete Erklärung so aufzubewahren oder zu speichern, dass sie ihm während eines für ihren Zweck angemessenen Zeitraums zugänglich ist, und das geeignet ist, die Erklärung unverändert wiederzugeben. Hierzu zählen unter anderem USB-Sticks, CD-ROMs, DVDs, Papier, E-Mails, Speicherkarten und Computerfestplatten

SEABRIDGE als Reiseveranstalter

1. Abschluss des Reisevertrages

1.1 Mit der Anmeldung auf Grundlage der für die jeweilige Reise speziell angefertigte Tourbücher bietet der Teilnehmer SEABRIDGE den Abschluss eines Reisevertrages verbindlich an. Die Anmeldung kann schriftlich, mündlich, fernmündlich oder auf elektronischem Weg (E-Mail, Internet) vorgenommen werden, nachdem der Teilnehmer von SEABRIDGE i.S. des Art. 250 §§ 1-3 EGBGB ordnungsgemäß informiert wurde.

1.2 Die Anmeldung erfolgt durch den Anmelde auch für alle in der Anmeldung mit aufgeführten Teilnehmer, für deren Vertragsverpflichtungen der Anmelde wie für seine eigenen Verpflichtungen einsteht, sofern er eine entsprechende gesonderte Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat.

1.3 Die Anmeldung kann schriftlich, mündlich, fernmündlich oder auf elektronischem Weg (E-Mail, Internet) vorgenommen werden, nachdem der Teilnehmer vom Reiseveranstalter i.S. des Art. 250 §§ 1-3 EGBGB ordnungsgemäß informiert wurde.

1.4 Der Vertrag kommt mit der Annahme durch SEABRIDGE zustande. Die Annahme bedarf keiner bestimmten Form. Bei oder unverzüglich nach Vertragsabschluss wird SEABRIDGE dem Teilnehmer die den gesetzlichen Vorgaben entsprechende Reisebestätigung auf einem dauerhaften Datenträger übermitteln bzw. in den Fällen des Art. 250 § 6 I EGBGB in Papierform aushändigen.

1.5 Weicht der Inhalt der Bestätigung vom Inhalt der Anmeldung ab, so liegt ein neues Angebot von SEABRIDGE vor, an das SEABRIDGE für die Dauer von 10 Tagen gebunden ist. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebotes zustande, sofern SEABRIDGE auf die Änderungen hingewiesen und im Übrigen seine vorvertraglichen Informationspflichten gem. Art. 250 §§ 1-3 EGBGB erfüllt hat. Die Annahme des Teilnehmers erfolgt durch ausdrückliche Erklärung, Anzahlung oder vollständige Zahlung gegenüber SEABRIDGE.

1.6 SEABRIDGE weist vorsorglich darauf hin, dass nach den gesetzlichen Vorschriften bei Pauschalreiseverträgen, die im sogenannten Fernabsatz abgeschlossen wurden (z.B. über Briefe, Telefonanrufe, E-Mails, Telemedien oder Online-Dienste), kein Widerrufsrecht besteht, sondern lediglich die gesetzlichen Rücktritts- und Kündigungsrechte (siehe hierzu auch Ziffer 6.). Ein Widerrufsrecht besteht jedoch, wenn der Teilnehmer den Vertrag über Reiseleistungen nach § 651a BGB außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen hat, es sei denn, die Verhandlungen, auf denen der Vertragsschluss beruht, sind auf vorhergehenden Wunsch des Teilnehmers geführt worden; im letztgenannten Fall besteht ebenfalls kein Widerrufsrecht.

2. Bezahlung

2.1 SEABRIDGE hat zur Sicherung der Kundengelder eine Insolvenzversicherung bei der R+V Allgemeine Versicherung AG, abgeschlossen.

2.2 Mit Zustandekommen des Reisevertrages und der Aushändigung des Sicherheitsscheines im Sinne von §§ 651f, 651t BGB, der Namen und Kontaktdaten des Kundengeldsicherers in klarer, verständlicher und hervorgehobener Weise enthält, hat der Teilnehmer in der Regel eine Anzahlung in Höhe von 15% des Reisepreises zuzüglich etwaiger Kosten einer abgeschlossenen Versicherung zu leisten. Liegt dem Reisevertrag ein individuell unterbreitetes Angebot zugrunde, gilt abweichend von dieser Regelung die dort ausgewiesene Anzahlungshöhe. Von SEABRIDGE lediglich vermittelte Leistungen können je nach Zahlungsbedingungen der Leistungsträger abweichende Fälligkeiten haben, über die der Teilnehmer vor Vertragsschluss informiert wird.

2.3 Abweichend von Ziff. 2.2 kann der volle Reisepreis für eine Pauschalreise auch ohne die Aushändigung eines Sicherheitsscheines verlangt werden, wenn die Reise nicht länger als 24 Stunden dauert, keine Übernachtung eingeschlossen ist und der Reisepreis 500 EUR nicht übersteigt.

2.4 Die Anzahlung ist sofort nach Rechnungserhalt und Aushändigung des Sicherheitsscheines fällig. Der restliche Reisepreis ist 6 Wochen vor Abreise fällig, sofern die Reise nicht mehr aus den Gründen von Ziff 9.b abgesagt werden kann. Bei Überweisungen aus dem Ausland hat der Teilnehmer die zusätzlich anfallenden Gebühren für Auslandsüberweisungen vollständig zu tragen. Bei Buchungen, die weniger als zwei Wochen vor Reiseantritt vorgenommen werden, ist der gesamte Reisepreis nach Aushändigung der Rechnung inkl. des Sicherheitsscheines fällig.

2.5 Prämien für vermittelte Versicherungen, Rücktrittsentschädigungen, Bearbeitungs- und Umbuchungsgebühren sind jeweils sofort fällig. Aufwendungen für das Besorgen von Visa (z.B. Visagebühren) werden, sobald der Teilnehmer SEABRIDGE mit der Visabeantragung beauftragt hat, ebenfalls unmittelbar in Rechnung gestellt und fällig.

2.6 Die Reiseunterlagen werden ausschließlich nach erfolgter Gutschrift des gesamten Reisepreises auf dem Konto von SEABRIDGE ausgehändigt oder zugesandt. Bis zur vollständigen Bezahlung des Reisepreises steht SEABRIDGE gegenüber dem Teilnehmer ein Leistungsverweigerungsrecht zu.

2.7 Leistet der Teilnehmer die Anzahlung und/oder die Restzahlung nicht fristgerecht, so ist SEABRIDGE berechtigt, nach Mahnung mit Fristsetzung vom Reisevertrag zurückzutreten und dem Teilnehmer die Rücktrittskosten gemäß Ziffer 6 zu berechnen.

SEABRIDGE behält sich vor, die durch die Nicht- bzw. die unvollständige Zahlung anfallenden Mehrkosten (z. B. Bankgebühren, Rücklastschriftgebühren, etc.) weiterzubelasten und bei erfolgter Mahnung eine Mahnkostenpauschale von 3 € zu erheben.

Es bleibt dem Teilnehmer unbenommen, den Nachweis zu führen, dass keine oder wesentlich niedrigere Kosten entstanden sind.

2.8 Bei kurzfristigen Buchungen, d.h., wenn zwischen Buchung und Reisebeginn 28 Tage oder weniger liegen, ist der Reisepreis Zug um Zug gegen Aushändigung der Reiseunterlagen und des Sicherheitsscheines zu zahlen.

2.9 Bei Währungsumrechnungen gilt der Kurs des Abrechnungsdatums und nicht der des Datums der Buchung. SEABRIDGE haftet nicht für Kursdifferenzen. Bei Belastung im Ausland können zusätzliche Gebühren von der Bank erhoben werden.

3. Leistungen

3.1 Der Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich ausschließlich aus der Leistungsbeschreibung von SEABRIDGE sowie aus den entsprechenden Angaben in der Reisebestätigung und den gemäß Art. 250 § 3 EGBGB gemachten Angaben. Etwaige Nebenabreden bedürfen der ausdrücklichen Bestätigung von SEABRIDGE auf einem dauerhaften Datenträger.

3.2 Hotel-, Orts- oder Schiffsprospekte, die nicht von SEABRIDGE herausgegeben werden, sind für SEABRIDGE nicht bindend.

3.3 Dritte sind nicht befugt, von den Reisebedingungen oder den Ausschreibungen von SEABRIDGE abweichende Zusagen zu machen und/oder Vereinbarungen zu treffen. Besondere Teilnehmerwünsche müssen durch SEABRIDGE ausdrücklich schriftlich bestätigt werden, um Vertragsbestandteil zu werden.

3.4 Leistungen, die als Fremdleistungen direkt vom Teilnehmer bei Drittunternehmen gebucht werden, gehören nicht zum Leistungsumfang von SEABRIDGE (z. B. Sportveranstaltungen, Ausflüge, Rundfahrten, Ausstellungen, Veranstaltungen, etc.).

4. Leistungsänderungen

4.1 SEABRIDGE behält sich ausdrücklich vor, aus sachlich berechtigten, erheblichen und nicht vorhersehbaren Gründen vor Vertragsschluss eine Änderung oder Abweichung der Angaben in der jeweiligen Leistungsbeschreibung zu erklären.

4.2 SEABRIDGE verpflichtet sich, den Teilnehmer über Leistungsänderungen oder -abweichungen unverzüglich gem. § 651f II BGB auf einem dauerhaften Datenträger in Kenntnis zu setzen. Im Falle einer erheblichen Änderung der Reise ist der Teilnehmer berechtigt, ohne Kosten vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn SEABRIDGE in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Teilnehmer anzubieten. Der Teilnehmer hat diese Rechte unverzüglich nach Erhalt der Mitteilung über die Änderung gegenüber SEABRIDGE geltend zu machen.

4.3 Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind.

5. Preisänderungen

SEABRIDGE behält sich vor, den im Reisevertrag vereinbarten Preis im Falle der Erhöhung der Beförderungskosten oder der Abgaben für bestimmte Leistungen wie Hafen- oder Flughafenengebühren, Sicherheitsgebühren im Zusammenhang mit der Beförderung, Einreise-, Aufenthalts- und Eintrittsgebühren oder einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse entsprechend wie folgt zu ändern:

5.1 Erhöhen sich die bei Abschluss des Reisevertrages bestehende Beförderungskosten, insbesondere die Treibstoffkosten, so kann SEABRIDGE den Reisepreis nach Maßgabe der nachfolgenden Berechnung erhöhen:

a) Bei einer auf den Sitzplatz bezogenen Erhöhung kann SEABRIDGE vom Teilnehmer den Erhöhungsbetrag verlangen.

b) In anderen Fällen werden die vom Beförderungsunternehmen pro Beförderungsmittel geforderten, zusätzlichen Beförderungskosten durch die Zahl der Sitzplätze des vereinbarten Beförderungsmittels geteilt. Den sich so ergebenden Erhöhungsbetrag für den Einzelplatz kann SEABRIDGE vom Teilnehmer verlangen.

5.2 Werden die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Abgaben wie Hafen- oder Flughafenengebühren, Sicherheitsgebühren im Zusammenhang mit der Beförderung; Einreise-, Aufenthalts- und Eintrittsgebühren gegenüber SEABRIDGE erhöht, so kann der Reisepreis um den entsprechenden, anteiligen Betrag heraufgesetzt werden.

5.3 Bei einer Änderung der Wechselkurse nach Abschluss des Reisevertrags kann der Reisepreis in dem Umfang erhöht werden, in dem sich die Reise dadurch für SEABRIDGE verteuert hat.

5.4 Im Falle einer nachträglichen Änderung des Reisepreises hat SEABRIDGE den Teilnehmer unverzüglich, spätestens jedoch 21 Tage vor Reiseantritt, davon in Kenntnis zu setzen. Preiserhöhungen nach diesem Zeitpunkt sind nicht zulässig. Bei Preiserhöhungen um mehr als 8% ist der Teilnehmer berechtigt vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn SEABRIDGE eine solche Reise ohne Mehrpreis anbieten kann. Der Teilnehmer hat diese Rechte unverzüglich nach der Erklärung der Änderung des Reisepreises durch SEABRIDGE geltend zu machen. Dem Teilnehmer wird empfohlen, dies auf einem dauerhaften Datenträger zu erklären.

5.5 SEABRIDGE ist gem. § 651f IV BGB verpflichtet, bei einer Verringerung der unter Ziff. 5.1-5.3 genannten Kosten den daraus resultierenden und vom Teilnehmer bezahlten Mehrbetrag unter Abzug der tatsächlich entstandenen Verwaltungskosten an den Teilnehmer zu erstatten.

6. Reiserücktritt durch den Teilnehmer

6.1 Der Teilnehmer kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Der Rücktritt ist gegenüber SEABRIDGE zu erklären. Sofern die Reise über einen Reisevermittler gebucht wurde, kann der Rücktritt auch diesem gegenüber erklärt werden. Maßgebend ist der Zugang der Rücktrittserklärung. Der Rücktritt ist grundsätzlich formlos möglich. Dem Teilnehmer wird jedoch empfohlen, den Rücktritt auf einem dauerhaften Datenträger zu erklären.

6.2 Bei einem Rücktritt des Teilnehmers vor Antritt der Reise steht SEABRIDGE anstelle des Reisepreises eine Rücktrittsschädigung zu (§ 651h BGB), sofern SEABRIDGE den Rücktritt nicht zu vertreten hat und/oder keine unvermeidbaren, außergewöhnlichen Umstände i.S.d. § 651h III BGB vorliegen, die die Durchführung der Reise oder die Beförderung von Personen an den Bestimmungsort erheblich beeinträchtigen. Umstände sind unvermeidbar und außergewöhnlich, wenn sie nicht der Kontrolle der Partei unterliegen, die sich hierauf beruft und ihre Folgen sich auch dann nicht hätten vermeiden lassen, wenn alle zumutbaren Vorkehrungen getroffen worden wären.

6.3 SEABRIDGE kann anstelle des konkret berechneten Entschädigungsanspruchs eine pauschalierte Rücktrittsschädigung geltend machen. Soweit im Tourbuch keine abweichenden Stornostaffeln vereinbart sind, kann SEABRIDGE die folgenden pauschalierten Rücktrittskosten gegenüber dem Teilnehmer geltend machen:

- Bis zum 90. Tag vor Reisebeginn 15%
- 89. - 45. Tag vor Reisebeginn 30%;
- 44. - 15. Tag vor Reisebeginn 70%;
- 14. - 8. Tag vor Reisebeginn 80%;
- ab 7. Tag vor Reisebeginn oder bei Nichtantritt 100% des vereinbarten Gesamtpreises

6.4 Zusätzlich kann der Preis vermittelter Leistungen (z.B. Versicherungen, Visa) in voller Höhe anfallen.

6.5 Bei einer Berechnung nach Ziff. 6.3 bleibt dem Teilnehmer unbenommen, den Nachweis zu führen, dass SEABRIDGE im Zusammenhang mit dem Rücktritt keine oder wesentlich geringere Kosten entstanden sind.

6.6 SEABRIDGE kann anstelle der unter Ziff. 6.3 genannten Pauschalen einen konkret berechneten Entschädigungsanspruch als Ersatz für die getroffenen Reisevorkehrungen und für seine Aufwendungen geltend machen, sofern der SEABRIDGE entstandene Schaden deutlich höher ausfällt, als die unter Ziff. 6.3 genannten Pauschalen. Maßgeblich für die Berechnung des Ersatzes ist der Reisepreis unter Abzug der ersparten Aufwendungen und etwaigen anderweitigen Verwendungen der Reiseleistungen. In diesem Fall wird SEABRIDGE die konkrete Entschädigung berechnen und begründen.

6.7 Sollte der Teilnehmer die Reise nicht antreten können, kann er innerhalb einer angemessenen Frist vor Reisebeginn auf einem dauerhaften Datenträger erklären, dass statt seiner ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Reisevertrag eintritt. Die Erklärung ist in jedem Fall rechtzeitig, wenn sie SEABRIDGE nicht später als sieben Tage vor Reisebeginn zugeht. SEABRIDGE kann dem Eintritt des Dritten widersprechen, wenn dieser Dritte die vertraglichen Reiseerfordernisse nicht erfüllt oder die Ersetzung nicht durchführbar ist. Tritt ein Dritter in den Vertrag ein, haften er und der Teilnehmer SEABRIDGE als Gesamtschuldner für den Reisepreis und die durch den Eintritt des Dritten entstehenden Mehrkosten. SEABRIDGE darf eine Erstattung von Mehrkosten nur fordern, wenn und soweit diese angemessen und tatsächlich entstanden sind. SEABRIDGE hat dem Teilnehmer einen Nachweis darüber zu erteilen, in welcher Höhe durch den Eintritt des Dritten Mehrkosten entstanden sind.

7. Umbuchungen

7.1 Ein Anspruch des Teilnehmers nach Vertragsabschluss auf Änderungen hinsichtlich des Reiseterrains, des Reiseziels, des Ortes des Reiseantritts, der Unterkunft, der Beförderungsart oder der Fluggesellschaft besteht nicht, sofern SEABRIDGE seine vorvertraglichen Informationspflichten gem. Art. 250 §§ 1-3 EGBGB erfüllt hat. Sollen auf Wunsch des Teilnehmers nach Vertragsabschluss und bis zum 60. Tag vor Reiseantritt Änderungen hinsichtlich des Reiseterrains, des Ortes des Reiseantritts, der Unterkunft, der Beförderungsart oder der Fluggesellschaft vorgenommen werden, wird SEABRIDGE dem Teilnehmer die tatsächlich anfallenden Kosten pro Teilnehmer berechnen. Zusätzlich gilt ein Bearbeitungsentgelt von €30,00 pro Person als vereinbart.

7.2 Umbuchungswünsche des Teilnehmers, die ab dem 59. Tag vor Reiseantritt erfolgen, können, sofern ihre Durchführung überhaupt möglich ist, nur nach Rücktritt vom Reisevertrag gemäß Ziffer 6. zu den dort genannten Bedingungen und gleichzeitiger Neuanmeldung durchgeführt werden. Dieses gilt nicht bei Umbuchungswünschen, die nur geringfügige Kosten verursachen.

7.3 Umbuchungswünsche/Änderungen, die nur geringfügige Kosten verursachen, werden mit €30 pro Person in Rechnung gestellt. Geringfügige Änderungen sind z.B. Änderung der Verpflegungsleistung, der Zimmerkategorie oder Ähnliches.

7.4 Umbuchungswünsche hinsichtlich des Reiseziels sind grundsätzlich nur durch den Rücktritt vom Reisevertrag (Storno) zu den in Ziffer 6. genannten Bedingungen und nachfolgendem Neuabschluss möglich.

7.5 Es bleibt dem Teilnehmer unbenommen, den Nachweis zu führen, dass SEABRIDGE keine oder wesentlich niedrigere Kosten entstanden sind.

8. Nicht in Anspruch genommene Leistungen

Nimmt der Teilnehmer aus von SEABRIDGE nicht zu vertretenden Gründen einzelne Leistungen nicht in Anspruch, so besteht kein Anspruch des Teilnehmers auf anteilige Rückerstattung. SEABRIDGE wird sich jedoch um Erstattung bei dem jeweiligen Leistungsträger bemühen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn es sich um unerhebliche Leistungen handelt oder wenn einer Erstattung gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegenstehen.

9. Rücktritt und Kündigung durch SEABRIDGE

SEABRIDGE kann in folgenden Fällen vor Antritt der Reise vom Reisevertrag zurücktreten oder nach Antritt der Reise den Reisevertrag kündigen:

a) Ohne Einhaltung einer Frist, wenn der Teilnehmer die Durchführung der Reise ungeachtet einer Abmahnung nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Kündigt SEABRIDGE deshalb den Vertrag, so behält SEABRIDGE den Anspruch auf den Reisepreis, muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die er aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistung erlangt werden.

b) Bei Nichterreichen einer ausgeschriebenen Mindestteilnehmerzahl, wenn in der Reiseausschreibung für die entsprechende Reise auf eine Mindestteilnehmerzahl und die Frist, binnen derer der Rücktritt durch SEABRIDGE möglich ist, hingewiesen wurde, in der im Vertrag bestimmten Frist, spätestens jedoch 20 Tage vor Reisebeginn bei einer Reisedauer von mehr als 6 Tagen.

In jedem Fall ist SEABRIDGE verpflichtet, den Teilnehmer unverzüglich nach Eintritt der Voraussetzung für die Nichtdurchführung der Reise hiervon in Kenntnis zu setzen und ihm die Rücktrittserklärung unverzüglich zuzuleiten. Bereits geleistete Zahlungen auf den Reisepreis erhält der Teilnehmer zurück.

10. Haftung von SEABRIDGE

10.1 SEABRIDGE haftet im Rahmen der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns für die gewissenhafte Reisevorbereitung, die sorgfältige Auswahl und Überwachung der Leistungsträger und die ordnungsgemäße Erbringung der bestätigten Reiseleistungen auf der Grundlage des jeweiligen Angebotes.

10.2 SEABRIDGE haftet nicht für Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Leistungen, die nicht Bestandteil des Reisevertrages sind und/oder die der Teilnehmer ohne Vermittlung von SEABRIDGE direkt gebucht und in Anspruch genommen hat (z.B. Veranstaltungen, Ausflüge, Besuche, etc.).

10.3 Die vertragliche Haftung von SEABRIDGE ist bei anderen als Körperschäden auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit ein Schaden des Teilnehmers weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder soweit SEABRIDGE für einen dem Teilnehmer entstehenden Schaden allein wegen einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen (beispielsweise Leistungsträger) verantwortlich ist. Möglicherweise darüberhinausgehende Ansprüche aufgrund internationaler Abkommen bleiben von der Beschränkung unberührt.

10.4 Für alle gegen SEABRIDGE gerichteten Schadensersatzansprüche aus unerlaubter Handlung, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, ist die Haftung auf die Höhe des dreifachen Reisepreises beschränkt, ausgenommen darüberhinausgehende Ansprüche aufgrund internationaler Abkommen.

10.5 Gelten für eine von einem Leistungsträger zu erbringende Reiseleistung internationale Übereinkommen oder auf solchen beruhende gesetzliche Vorschriften, nach denen ein Anspruch auf Schadensersatz nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen entsteht oder geltend gemacht werden kann oder unter bestimmten Voraussetzungen ausgeschlossen ist, so kann sich SEABRIDGE hierauf berufen.

10.6 Sofern SEABRIDGE vertraglicher Luftfrachtführer ist, regelt sich die Haftung von SEABRIDGE nach den Bestimmungen des Luftverkehrsgesetzes, dem Abkommen von Warschau in der Fassung von Den Haag, soweit dieses noch Anwendung findet, oder insbesondere des Montrealer Übereinkommens. Kommt SEABRIDGE die Stellung eines vertraglichen Reeders zu, so regelt sich die Haftung nach den jeweils anwendbaren besonderen internationalen Abkommen oder auf solchen beruhenden gesetzlichen Vorschriften (z. B. nach den Bestimmungen des HGB sowie nach den Bestimmungen des Binnenschiffahrtsgesetzes).

10.7 Die Beteiligung an Sport- und anderen Ferienaktivitäten muss der Teilnehmer selbst verantworten. Sportanlagen, Geräte und Fahrzeuge sollte der Teilnehmer vor Inanspruchnahme überprüfen. Für Unfälle, die bei Sportausübungen und anderen Ferienaktivitäten auftreten, haftet SEABRIDGE nur, wenn SEABRIDGE ein Verschulden trifft.

11. Versicherungen

Sofern nicht anders erwähnt, sind im Reisepreis keine Versicherungen eingeschlossen.

SEABRIDGE empfiehlt dem Teilnehmer ausdrücklich den Abschluss folgender Versicherungen:

- Reiserücktrittskostenversicherung,
- Reisegepäckversicherung,
- Reiseabbruchversicherung,
- Reiseunfallversicherung,
- Reisekrankenversicherung/Auslandskrankenversicherung.

12. Obliegenheiten des Teilnehmers/Fristen

12.1 Der Teilnehmer hat SEABRIDGE umgehend davon in Kenntnis zu setzen, wenn er die erforderlichen Reiseunterlagen (Flugscheine, Leistungsgutscheine, Rail & Fly Pick-up Nummern und Reiseinformationen) spätestens 5 Werktage (mit Ausnahme von Ziff. 1.5) vor Reiseantritt nicht erhalten hat. In diesem Fall werden die Reiseunterlagen, Zahlungseingang bei SEABRIDGE vorausgesetzt, sofort per E-Mail zugesandt.

12.2 Werden Reiseleistungen nicht vertragsgemäß erbracht, kann der Teilnehmer Abhilfe verlangen. Der Teilnehmer ist verpflichtet, SEABRIDGE einen aufgetretenen Reisemangel unverzüglich anzuzeigen. Die Anzeige hat gegenüber der Reiseleitung vor Ort, deren Kontaktdaten in den Reiseunterlagen stehen, zu erfolgen. Ist eine Reiseleitung nicht vorhanden oder erreichbar, so sind etwaige Reisemängel SEABRIDGE an deren Sitz zur Kenntnis zu geben (Anschrift siehe Ziff. 23).

Vertragliche Minderungsansprüche (§ 651m BGB) und Schadensersatzansprüche (§ 651n BGB) sind ausgeschlossen, sofern der Teilnehmer die Mängelanzeige schuldhaft unterlässt. SEABRIDGE kann die Abhilfe auch in der Weise schaffen, dass eine gleichwertige oder höhere Ersatzleistung erbracht wird, soweit dies für den Teilnehmer zumutbar ist. Zur Abhilfe ist SEABRIDGE nicht verpflichtet, wenn der Reisemangel bewusst wider Treu und Glauben herbeigeführt wurde bzw. die Abhilfe eine unzulässige Vertragsänderung darstellt. Die örtliche Reiseleitung ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dieses möglich ist. Sie ist jedoch nicht befugt, Ansprüche des Teilnehmers anzuerkennen.

12.3 Will der Teilnehmer den Reisevertrag wegen eines Reisemangels der in § 651i BGB bezeichneten Art oder aus wichtigem, SEABRIDGE erkennbarem Grund wegen Unzumutbarkeit kündigen, hat er SEABRIDGE zuvor eine angemessene Frist zu setzen. Dies gilt nur dann nicht, wenn Abhilfe unmöglich ist oder von SEABRIDGE verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes, für SEABRIDGE erkennbares Interesse des Teilnehmers gerechtfertigt ist.

12.4 Bei eventuell auftretenden Leistungsstörungen ist der Teilnehmer verpflichtet, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen alles ihm Zumutbare zu tun, um zu einer Behebung der Störung beizutragen und eventuell entstehenden Schaden so gering wie möglich zu halten. Insbesondere hat er SEABRIDGE auf die Gefahr eines Schadens aufmerksam zu machen.

12.5 Sofern das Gepäck des Teilnehmers bei Flugreisen verloren geht, beschädigt wird oder nicht rechtzeitig ankommt, muss der Teilnehmer unverzüglich eine schriftliche Schadensanzeige (P.I.R.) vor Ort bei der Fluggesellschaft, die die Beförderung durchgeführt hat, vornehmen. Die Schadensanzeige ist bei Gepäckverlust binnen 7 Tagen, bei Verspätungen innerhalb von 21 Tagen nach Aushändigung, zu erstatten. Fluggesellschaften lehnen in der Regel Erstattungen ab, wenn die Schadensanzeige nicht ausgefüllt worden ist. SEABRIDGE übernimmt keine Haftung für den Verlust bzw. die Beschädigung von Wertgegenständen oder Geld im aufgegebenen Gepäck, wenn jene bei der Aufgabe des Gepäckstücks auf dem Flugschein nicht ausdrücklich vermerkt worden sind. Im übrigen ist der Verlust, die Beschädigung oder die Fehlleitung von Reisegepäck SEABRIDGE bzw. der Reiseleitung unverzüglich anzuzeigen.

12.6 Ansprüche in Fällen der Nichtbeförderung, Annullierung und Verspätungen aus der EU Verordnung Nr. 261/2004 sind ausschließlich an die ausführende Fluggesellschaft zu richten.

13. Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens

Die Verordnung (EG) Nr. 2111/2005 zur Unterrichtung von Fluggästen über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens verpflichtet SEABRIDGE, den Teilnehmer über die Identität der ausführenden Fluggesellschaft sämtlicher im Rahmen der gebuchten Reise zu erbringenden Flugbeförderungsleistungen bei der Buchung zu informieren. Steht bei der Buchung die ausführende Fluggesellschaft noch nicht fest, so ist SEABRIDGE verpflichtet, dem Teilnehmer die Fluggesellschaft bzw. die Fluggesellschaft(en) zu nennen, die wahrscheinlich den Flug durchführen wird bzw. werden. Sobald SEABRIDGE bekannt ist, welche Fluggesellschaft den Flug durchführen wird, muss SEABRIDGE den Teilnehmer informieren. Wechselt die dem Teilnehmer als ausführende Fluggesellschaft genannte Fluggesellschaft, muss SEABRIDGE den Teilnehmer über den Wechsel informieren. SEABRIDGE muss unverzüglich alle angemessenen Schritte einleiten, um sicherzustellen, dass der Teilnehmer so rasch wie möglich über den Wechsel unterrichtet wird. Im Rahmen des Codesharings ist es möglich, dass die von SEABRIDGE genannte Fluggesellschaft den Flug ganz oder teilweise durch verbundene Fluggesellschaften durchführen lässt. SEABRIDGE wird dies dem Teilnehmer schnellstmöglich nach Kenntnis mitteilen. Eine Leistungsänderung ist damit nicht verbunden. Die von der EU-Kommission auf der Basis der EU-VO 2111/2005 veröffentlichte „gemeinschaftliche Liste“ unsicherer Fluggesellschaften ist unter http://ec.europa.eu/transport/modes/air/safety/air-ban/index_de.htm abrufbar.

14. Pass-, Visa-, Einreise- und Gesundheitsbestimmungen

14.1 SEABRIDGE informiert den Teilnehmer über die Pass- und Visierfordernisse, sowie über gesundheitspolizeiliche Formalitäten, die für die Reise und den Aufenthalt erforderlich sind und die ungefähre Dauer, die für eine Beschaffung etwaiger Dokumente erforderlich ist. Der Teilnehmer ist jedoch für die Einhaltung aller für die Durchführung der Reise wichtigen Vorschriften selbst verantwortlich. Alle Nachteile, die aus der Nichtbefolgung dieser Vorschriften erwachsen, gehen zu Lasten des Teilnehmers, ausgenommen, wenn sie durch eine Falsch- oder Nichtinformation durch SEABRIDGE bedingt sind.

14.2 Zur Erfüllung der Verpflichtung nach Ziff. 14.1 wird der Teilnehmer SEABRIDGE vollumfassend und wahrheitsgemäß über seine Staatsangehörigkeit, sowie die aller Mitreisenden informieren, ferner über etwaige Besonderheiten, wie beispielsweise Doppelstaatsbürgerschaften, Staatenlosigkeit, etc..

14.3 Sollten Einreisevorschriften einzelner Länder vom Teilnehmer nicht eingehalten werden, so dass der Teilnehmer deshalb an der Reise verhindert ist, kann SEABRIDGE den Teilnehmer mit den entsprechenden Rücktrittsgebühren belasten.

14.4 SEABRIDGE haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa, Reisegenehmigungen und/oder sonstiger Dokumente durch die jeweilige diplomatische Vertretung, wenn der Teilnehmer SEABRIDGE mit der Besorgung beauftragt hat, es sei denn, dass SEABRIDGE eigene Pflichten schuldhaft verletzt hat.

15. Zollbestimmungen

Der Teilnehmer ist verpflichtet, sowohl die Zollbestimmungen des bereisten Landes als auch die des Heimatlandes zu beachten. Der Teilnehmer ist verpflichtet, sich selbst über die geltenden Vorschriften zu informieren.

16. Rechtswahl

Auf das Vertragsverhältnis zwischen dem Teilnehmer und SEABRIDGE findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung. Dies gilt auch für das gesamte Rechtsverhältnis. Soweit bei Klagen des Teilnehmers gegen SEABRIDGE im Ausland für

die Haftung von SEABRIDGE dem Grunde nach nicht deutsches Recht angewendet wird, findet bezüglich der Rechtsfolgen, insbesondere hinsichtlich Art, Umfang und Höhe von Ansprüchen des Teilnehmers ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

17. Gerichtsstand

17.1 Der Teilnehmer kann SEABRIDGE nur am Sitz des Unternehmens verklagen.

Gerichtsstand ist Düsseldorf.

17.2 Für Klagen von SEABRIDGE gegen den Teilnehmer ist der Wohnsitz des Teilnehmers maßgebend. Für Klagen gegen Teilnehmer, bzw. Vertragspartner des Reisevertrages, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen sind, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird als Gerichtsstand Düsseldorf vereinbart.

17.3 Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht,

a) wenn und insoweit sich aus vertraglich nicht abdingbaren Bestimmungen internationaler Abkommen, die auf den Reisevertrag zwischen dem Teilnehmer und SEABRIDGE anzuwenden sind, etwas anderes zugunsten des Teilnehmers ergibt oder

b) wenn und insoweit auf den Reisevertrag anwendbare, nicht abdingbare Bestimmungen im Mitgliedstaat der EU, dem der Teilnehmer angehört, für den Teilnehmer günstiger sind als die genannten Bestimmungen oder die entsprechenden deutschen Vorschriften.

18. Aufrechnungsverbot

Der Teilnehmer ist nicht berechtigt gegen Ansprüche von SEABRIDGE auf Zahlung des vereinbarten Reisepreises die Aufrechnung zu erklären, es sei denn, die Gegenforderung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

19. Abtreuungsverbot

Eine Abtretung jeglicher Ansprüche des Teilnehmers aus Anlass der Reise, gleich aus welchem Rechtsgrund, an Dritte ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht für mitreisende Familienangehörige.

20. Datenschutz

Personenbezogenen Daten, die der Teilnehmer SEABRIDGE zur Verfügung stellt, werden elektronisch erfasst, gespeichert, verarbeitet, an Leistungsträger und/oder Versicherer übermittelt und genutzt, soweit dies zur Vertragsdurchführung erforderlich ist. SEABRIDGE wird dabei alle datenschutzrechtlichen Vorschriften beachten, ebenso für SEABRIDGE tätige Dritte.

Weitere Einzelheiten zum Datenschutz findet der Teilnehmer unter: <https://www.seabridge-tours.de/datenschutzerklaerung/>

21. Hinweis für Verbraucher

Die Plattform zur außergerichtlichen Online-Streitbeilegung (sog. OS-Plattform) der EU-Kommission befindet sich unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>

SEABRIDGE ist nicht bereit und verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

22. Allgemeine Bestimmungen

Die Unwirksamkeit der einzelnen Bestimmungen des Reisevertrages und dieser Bedingungen hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrages und dieser Bedingungen zur Folge.

23. Veranstalter

SeaBridgе Tours GmbH
Ratiborweg 3
40231 Düsseldorf (Deutschland)
Tel.: +49 211 210 8083
E-mail: info@sea-bridge.de

Geschäftsführer: Patrick Adam
Amtsgericht Freiburg HRB 728842

Stand: Juni 2023

Datenschutzinformation nach Artikel 13 Datenschutz-Grundverordnung für Kundinnen/ Kunden

1. Verantwortlicher gemäß Art. 4 Abs.7 DS-GVO

SeaBridge Tours GmbH
Patrick Adam
Ratiborweg 3
40231 Düsseldorf (Deutschland)
Tel.: +49 211 210 8083
E-mail: info@sea-bridge.de

Geschäftsführer: Patrick Adam
Amtsgericht Freiburg HRB 728842

2. Verarbeitungszwecke

- Erfüllung von Verträgen mit Kundinnen und Kunden
- Pflege der Beziehungen zu Kundinnen und Kunden sowie Interessenten/-innen, Bestandskundenwerbung
- Evtl. Geltendmachung rechtlicher Ansprüche und Verteidigung bei rechtlichen Streitigkeiten
- Ergänzung von Werbematerialien inklusive unserer Unternehmens-Webseite
- Erfüllung gesetzlicher Pflichten

3. Rechtsgrundlage/n

Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b DSGVO zur Erfüllung von vertraglichen Pflichten mit Kundinnen und Kunden aus Reiseverträgen und anderen Verträgen wie Vermittlungsverträgen.

Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO zur Verarbeitung im Rahmen einer Interessenabwägung zwischen unseren berechtigten Interessen und den Interessen der betroffenen Personen. Diese Verarbeitungen erfolgen zur Pflege der Beziehungen zu Kundinnen und Kunden sowie Interessentinnen und Interessenten, zur Bestandskundenwerbung (unter Beachtung von § 7 UWG) und zur evtl. Geltendmachung rechtlicher Ansprüche und Verteidigung bei rechtlichen Streitigkeiten.

Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a DSGVO: Soweit eine Einwilligung zur Verarbeitung von personenbezogenen erteilt wird, ist die jeweilige Einwilligung Rechtsgrundlage für die dort genannte Verarbeitung.

Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c DSGVO zur Verarbeitung zwecks Erfüllung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten (Aufbewahrung von Geschäftsbriefen und buchhaltungsrelevanten Unterlagen) und ggf. anderer gesetzlicher Pflichten.

4. Datenkategorien: Kategorien personenbezogener Daten, die zu Ihrer Person verarbeitet werden. Jeweils soweit für die genannten Zwecke erforderlich

Name, Vorname, Rufname, Titel, Geburtsdatum, Adressdaten, Telefonnummern, E-Mail-Adressen, Pass- oder Personalausweisdaten, Fahrzeug- und Führerscheindaten, Informationen zu den gebuchten Reisen, Informationen zu auf Reisen mitgeführten Haustieren, Notfallkontakte

5. Kategorien von Empfängern Intern

- Beschäftigte des jeweils für den Verarbeitungszweck zuständigen Bereiches.

Kategorien von Empfängern Extern

- Leistungserbringer, z.B. Veranstalter & Kooperationspartner, die Reisen vor Ort organisieren (z.B. die Firmen AO Abenteuer-Touren GmbH, PanAmTour LLC)
- Hotels & Campingplätze
- Flug- & Fährgesellschaften bzw. verm. Agenturen
- Wohnmobilvermieter
- Tourleiter
- IT-betreuende und -wartende externe Firmen, derzeit Jörg Möller Computerservice, Essen. Die Speicherung personenbezogener Daten erfolgt ausschließlich auf einem unternehmenseigenen Server am Geschäftssitz.
- EuroPrintPartner GmbH & Co KG, Kehl am Rhein für Katalog- & Flyer-Versand
- Steuerberater-Kanzlei, derzeit Patrick Kriegel GmbH Steuerberatungsgesellschaft, Offenburg.

6. Speicherfristen

Wir löschen personenbezogene Daten wie folgt:

Die Löschung der personenbezogenen Daten, die wir im Rahmen von konkreten Reiseanmeldungen erhalten und die wir zur Erfüllung eines Reisevertrags oder Vermittlungsvertrags speichern, erfolgt in der Regel jeweils zum 31.12. jeden Jahres für alle personenbezogenen Daten zu Reisen, die im vorhergehenden Jahr beendet wurden. Unabhängig davon können wir personenbezogene Daten bis zum Ablauf der gesetzlichen Verjährungsfristen aufbewahren (d.h. im Regelfall 2 Jahre ab dem Tag, an dem eine Pauschalreise enden sollte; im Einzelfall aber auch bis zu 30 Jahre), soweit dies für die Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist.

Personenbezogene Bestandskundendaten (Name, Vorname, Rufname, Titel, Adressdaten, E-Mail-Adressen) werden nach Ablauf von zwei Jahren zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres daraufhin geprüft, ob eine weitere Speicherung erforderlich ist. Sollte eine Erforderlichkeit nicht bestehen, werden die Daten gelöscht.

Eine Löschung im Rahmen der Geltendmachung von Betroffenenrechten bleibt unberührt.

7. Ihre Rechte

- Auskunft über die Sie betreffenden personenbezogenen Daten (Art. 15 DS-GVO)
- Berichtigung Ihrer unrichtigen Daten (Art. 16 DS-GVO)
- Löschung Ihrer Daten (Art.17 DS-GVO), sofern keine Aufbewahrungspflichten entgegenstehen
- Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DS-GVO)
- Widerspruch, d.h. Einwendung gegen die Nutzung aus persönlichen Gründen (Art. 21 DS-GVO)
- Recht auf Datenübertragung (Art. 20 DS-GVO)
- Recht, Ihre Einwilligung jederzeit zu widerrufen, wenn die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten auf Ihrer Einwilligung beruht
- Beschwerde bei der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen